

Hessische Lehrkräfteakademie

Studienseminare für Gymnasien

Gießen und Marburg



Informationsblatt für die ‚Lehrkräfte des Vertrauens‘ (Stand: August 2013)

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie, die Lehrkräfte des Vertrauens unserer Examenskandidatinnen und Examenskandidaten, darüber informieren, in welcher Form unsere Studienseminare Sie gemäß Ausbildungsordnung am Examen beteiligen und damit uns allen ein wenig mehr Handlungssicherheit verschaffen.

- ✚ Der rechtliche Rahmen Ihrer Rolle als Lehrkräfte des Vertrauens findet sich im **§ 44 Abs. 5 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG)**¹: „Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine Lehrkraft ihres Vertrauens benennen, die an der Prüfung und an den Beratungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnimmt.“
- ✚ Sie können als Lehrkräfte des Vertrauens an der Prüfung teilnehmen, wenn die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Sie bei der Meldung zum Examen benannt hat. Diese Benennung wird aktenkundig gemacht. Sie haben einen besonderen Status: Sie gehören nicht dem Prüfungsausschuss an, gelten aber auch nicht als Gast. Sie nehmen an allen Teilen der Prüfung teil; bei den Beratungen zur Bewertung der gezeigten Leistungen haben Sie eine beratende Stimme.
- ✚ In gemeinsamen Sitzungen der Tandemseminare Marburg und Gießen in den letzten Monaten haben wir darüber hinaus Folgendes vereinbart:
 - Sie bekommen die Examenslehrproben-Entwürfe zum gleichen Zeitpunkt wie die Mitglieder der Prüfungskommission von den Prüflingen zugeschickt.
 - An den Beratungen des *Prüfungsausschusses* vor der ersten Prüfungslehrprobe, die der Verteilung der Protokolle und letzten Absprachen zur mündlichen Prüfung dient, nehmen die Lehrkräfte des Vertrauens nicht teil.
 - Sie dürfen sich – im Gegensatz zu den Gästen – während der Lehrprobenstunden Notizen machen.
 - An der Erörterung der Lehrprobenstunden mit dem Prüfling sind Sie nicht aktiv beteiligt.
 - Zeitgleich mit dem Prüfling erhalten auch Sie das Fallbeispiel für die mündliche Prüfung.
 - Nach den Stunden und während der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung nehmen Sie keinen Kontakt mit den Examenskandidatinnen und Examenskandidaten auf.
 - Sie unterliegen wie die Mitglieder der Prüfungskommission der Wahrung des Prüfungsgeheimnisses und der Amtsverschwiegenheit (§ 75 Abs. 2 HBG).

Hintergrund dieser Überlegungen ist unser Wunsch und unsere Verpflichtung, selbstständig erbrachte Prüfungsleistungen zu bewerten und Sie als Lehrkraft des Vertrauens nicht Rollenkonflikten auszusetzen. Wir danken Ihnen sehr herzlich dafür, dass Sie bereit waren, sich für die jungen Kolleginnen und Kollegen zu engagieren und diese auch am Prüfungstag zu begleiten.

¹ Fassung vom 28. 09. 2011 (GVBl. I S.590), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 12. 12. 2012 (GVBl. I S. 581, 587).